

Gemeinde Biberach
- Gemeinderat -

Beschlussvorlage
Drucksache Nr. 015/2010

Bearbeiter
Teufel, Thomas

TOP 5

Beratungsfolge
Gemeinderat

Sitzungstermin
08.02.2010 (öffentlich)

3 Anlagen

Anzeige der Anlage einer Weihnachtsbaumkultur

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Antrag zur Kenntnis und stellt fest, dass keine kommunalen Rechte durch dieses Vorhaben verletzt sind.

Anwesend	JA	NEIN	Einst.	Enthaltung	Befangen

Sachverhalt

Der Antragsteller beabsichtigt, auf einer Fläche von 1,1 ha (Flst. 2845 Gewinn Langstrang) und 0,4 ha (Flst. 3216 Gewinn Auf der Almend) Weihnachtsbaumkulturen anzulegen. Hier gilt der neu gefasst § 25a LLG, wonach solche Vorhaben nur noch anzeigepflichtig sind.

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken zur Anpflanzung.

§25a LLG

Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen

(1) § 25 gilt für die Anlage von Kurzumtriebsplantagen, die Wald im Sinne von § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 213 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung sind. Bei allen anderen Arten von Kurzumtriebsplantagen ist § 25 nur dann anzuwenden, wenn die oberirdischen Pflanzenteile nicht jeweils spätestens bis zum 31. Dezember des zehnten auf die Anpflanzung oder den letzten Erntezeitpunkt folgenden Jahres geerntet werden.

(2) § 25 gilt nicht für die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen und Kulturen zur Gewinnung von Schmuck- und Zierreisig. Die Pflanzen einer Weihnachtsbaumkultur dürfen eine Höhe von 3 m, die Pflanzen einer Kultur zur Gewinnung von Schmuck- und Zierreisig eine Höhe von 6 m nicht überschreiten.

(3) Anpflanzungen von Kurzumtriebsplantagen, bei denen die oberirdischen Pflanzenteile jeweils spätestens bis zum 31. Dezember des zehnten auf die Anpflanzung oder den letzten Erntezeitpunkt folgenden Jahres geerntet werden (Absatz 1 Satz 2), und von Kulturen nach Absatz 2 sind der unteren Landwirtschaftsbehörde unter Angabe der Gemarkung, der Flurstücksnummern sowie des beabsichtigten Vorhabens (Art, Umfang, Zeitpunkt der Anpflanzung, Nutzungsdauer) vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Äußert sich die Behörde gegenüber dem Anzeigepflichtigen nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige oder teilt sie ihm mit, dass gegen das angezeigte Vorhaben keine Bedenken bestehen, kann die Anpflanzung durchgeführt werden.

(4) Anpflanzungen nach Absatz 2 müssen spätestens nach Erreichen der maximal zulässigen Höhe vollständig beseitigt oder neu angelegt werden. Erfolgt keine Neuanlage der Pflanzung, ist die Person, die die Anlage gepflanzt hat, verpflichtet, den vorhandenen Bestand unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb der folgenden drei Monate, zu beseitigen und den vorherigen Zustand der Fläche wiederherzustellen. Bei einer Neuanlage sind überständige Bäume zu beseitigen. Die Verpflichtungen nach Satz 1 bis 3 gelten gegenüber jedem späteren Nutzungsberechtigten der Pflanzung, auch wenn sie nicht privatrechtlich vereinbart worden sind.

(5) Werden die Verpflichtungen aus Absatz 4 nicht erfüllt, kann die untere Landwirtschaftsbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen.

(6) Weitergehende naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Gemeinde Biberach ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.